



Freisinnig-demokratische Partei Nidau

STATUTEN

I. Grundsätze

Art. 1 Name und Sitz

Die Freisinnig-demokratische Partei Nidau (FDP Nidau) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Nidau. Sie gehört als Ortssektion der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern an, zu deren Grundsätzen und Zielen sie sich bekennt.

Art. 2 Zweck

Die FDP Nidau bezweckt die Vereinigung aller freiheitlich und demokratisch gesinnten Männer und Frauen von Nidau zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen Geschäfte der Gemeinde sowie des Kantons und des Bundes.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz

Mitglied der FDP kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, in Nidau oder Umgebung wohnt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und keiner anderen politischen Partei angehört.

Art. 4 Erwerb

Die Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Art. 5 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus dem Einzugsgebiet, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand. Er hat das betroffene Parteimitglied vorher anzuhören. Der Ausschluss erfolgt insbesondere bei Verletzung von Parteigrundsätzen. Der Entscheid des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Dieses kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Generalversammlung weiterziehen. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

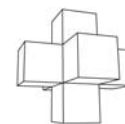
Das betroffene Mitglied kann gegen den Entscheid der Generalversammlung innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei Einsprache erheben.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den Statuten an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen.

Insbesondere sind sie berechtigt:

- Anträge an die Parteiorgane zu stellen;
- sich um Kandidaturen für politische Ämter in der Gemeinde zu bewerben. Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.



III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe der FDP Nidau sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung (GV)

Sie tritt im ersten Drittel des Kalenderjahres zusammen und behandelt die folgenden Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten (Amtsverband, Kantonalpartei usw)
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern (als 2. Instanz, siehe Art. 5)
- Auflösung und Fusion

Sie ist das oberste Organ und zuständig in allen Fragen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

Art. 9 Mitgliederversammlung (MV)

Sie wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen, oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

Sie beschliesst insbesondere über

- die Herausgabe von Parteiparolen in Gemeindeangelegenheiten
- die Aufstellung von Wah für Stadtrat, Gemeinderat und Gemeindepräsidium.

Art. 10 Gemeinsame Bestimmungen

Die Einberufung von GV und MV erfolgt mindestens 10 Tage im voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Teilnahmeberechtigt an CV und MV sind die Mitglieder und - mit beratender Stimme - die Sympathisanten.

Beschlüsse werden - vorbehältlich besonderer Bestimmungen in diesen Statuten - mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt.

Die Abstimmungen erfolgen offen; die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann indessen die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7-11 Mitgliedern.

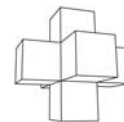
Präsident und Vorstand werden von der GV für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Die Vertreter der Partei in der Exekutive der Gemeinde und im Grossen Rat nehmen an den Sitzungen des Vorstandes von Amtes wegen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand konstituiert sich selbst; er ernennt aus seiner Mitte mindestens

- einen Vizepräsidenten
- einen Sekretär
- einen Kassier

Er kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand ist verantwortlich und zuständig für



- die administrative Führung der Partei
- die Vorbereitung der Geschäfte der CV und der MV
- die Ausführung der Beschlüsse dieser Versammlungen
- das Tätigkeitsprogramm
- die Information der Mitglieder
- die Mitgliederwerbung
- die Beschaffung der finanziellen Mittel
- die Koordination zwischen Behördevertretern, Parteiorganen und Mitgliedern der Partei
- das Einreichen von Wah (soweit nicht der MV vorbehalten)

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die CV wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, wobei jedes Jahr einer der Revisoren neu zu wählen ist. Wiederwahl ist möglich; die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung der Partei. Sie erstatten der CV schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung.

IV. Finanzen

Art. 13 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch

- die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen
- Finanzaktionen

Art 14 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen.

Art. 15 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Statutenrevision, Auflösung, Fusion

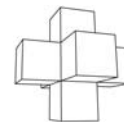
Art. 16 Statutenrevision

Die Revision der Statuten wird eingeleitet durch Beschluss des Vorstandes oder der CV. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Auflösung, Fusion

Für einen Auflösungs- oder Fusionsbeschluss sowie für eine Revision allein von Art. 17 dieser Statuten ist die Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sind an der CV nicht genügend Mitglieder anwesend zur Erreichung dieses Quorums, ist eine zweite CV einzuberufen, an welcher die Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden können.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an die FDP des Kantons Bern.



VI. Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV der FDP Nidau vom... genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der FDP des Kantons Bern in Kraft.

Die Statuten vom 18. April 1972 sind damit aufgehoben.

Wo diese Statuten nichts Näheres bestimmen, finden die Statuten der Kantonalpartei sinngemäss Anwendung.

Nidau, den

Freisinnig-demokratische Partei Nidau

Der Präsident Der Sekretär

Bernhard Stähli Peter Bichsel

Genehmigung

Genehmigt an der Sitzung des Führungsstabes vom

Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Bern

Die Präsidentin Der Geschäftsführer

Käthi Bangerter
Grossrätin

Franz Stämpfli,
Fürsprecher und Notar